

Tschann Nutzfahrzeuge GmbH • Samergasse 20 • 5020 Salzburg

Verkaufs- und Lieferbedingungen für neue und gebrauchte Kraftfahrzeuge

Gültig ab 21.12.2021

1.) ALLGEMEINES / VERTRAGSABSCHLUSS / ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN DES KÄUFERS:

- a) Verkäuferin ist die Tschann Nutzfahrzeuge GmbH.
- b) Der Käufer ist an die Bestellung eines neuen Fahrzeuges 6 Wochen, eines gebrauchten Fahrzeuges 2 Wochen und bei anderen Fahrzeugen, die bei der Verkäuferin vorhanden sind, 10 Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn die Verkäuferin die Annahme der Bestellung innerhalb der jeweils geltenden Fristen bestätigt oder Rechnung stellt oder der Käufer das Fahrzeug bereits übernommen hat.
- c) Sämtliche Vereinbarungen, auch Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform per eingeschriebenen Brief; dies gilt auch für die Vereinbarung, das Schriftformerfordernis aufzuheben.
- d) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.
- e) Die Angestellten der Verkäuferin sind nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der Verkäuferin zur Annahme von Zahlungen befugt.

2.) PREISE / PREISERHÖHUNG

- a) Der (Die) im Kaufantrag genannte(n) Kaufpreis(e) verstehen sich als Netto-Preise ohne Skonto ab Standort des Kraftfahrzeuges. Sämtliche mit dem Transport des Kraftfahrzeuges verbundenen Kosten sowie alle sonstigen Auslagen, Stempelgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Käufers und sind vom Käufer separat zu tragen.
- b) Ändert sich nach Unterzeichnung des Kaufvertrages bis zur Bereitstellung bzw Auslieferung des Fahrzeuges an den Käufer der interne Nettoanschaffungswert des jeweiligen Fahrzeuges durch den Hersteller (zB wegen erhöhter Rohstoff-, Material- oder Personalkosten) und wird dieser dem Verkäufer weiterbelastet, ist der Verkäufer berechtigt, diese Preiserhöhung an den Käufer weiterzuverrechnen. Liegt die Preiserhöhung 5 % über dem ursprünglich mit dem Käufer vereinbarten Nettokaufpreis, ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer zurückzutreten. Teilt der Käufer den Rücktritt nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Bekanntgabe des neuen Kaufpreises dem Verkäufer mit, hat der Käufer den geänderten Kaufpreis anerkannt.

3.) EIGENTUMSVORBEHALT:

Für den Fall, dass der Kaufgegenstand bei Übernahme nicht zu Gänze bezahlt wird und eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wird, bleibt das Kaufobjekt bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Berichtigung aller sonstigen Forderungen aus dem Vertrag, mögen sie Zinsen, Gebühren für die Zulassung, Lieferung von Betriebsstoffen, Lieferung von Nebenausstattung, Reparaturen, sonstige Spesen oder was sonst immer betreffen, im Eigentum der Verkäuferin.

Der Käufer darf daher den Kaufgegenstand oder Teile desselben nicht veräußern, weder entgeltlich noch unentgeltlich an dritte Personen weitergeben, nicht verpfänden, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Verkäuferin ins Ausland verbringen und auch keine sonstigen Dispositionen treffen, welche das Eigentumsrecht der Verkäuferin in irgendeiner Weise verletzen oder die Kontrolle der Verkäuferin über das Fahrzeug gefährden könnten. Der Käufer verpflichtet sich, den anvertrauten Kaufgegenstand ordentlich und schonend zu gebrauchen, instand zu halten und zu verwahren, sowie die Verkäuferin von jeder Änderung des Verwahrungsortes sofort schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen. Er hat ferner die Verkäuferin sofort zu verständigen, falls der Kaufgegenstand von dritter Seite gepfändet wird, um dieser die Möglichkeit zur Wahrung ihres Eigentumsrechtes zu geben. Für den Fall der Notwendigkeit eines Exszindierungsprozesses hat der Käufer zur Gänze für die diesbezüglichen Verfahrenskosten aufzukommen. Da im Falle des Kreditkaufes die Verkäuferin Eigentümerin des Kaufgegenstandes bleibt, steht ihr auch das Besitzrecht an den behördlichen Eigentumsunterlagen für das Kraftfahrzeug (Typenschein, Einzelgenehmigung, Kraftfahrzeugbrief usw.) zu. Sollte der Käufer diese Eigentumsunterlagen zu einer Überprüfung, An- oder Abmeldung u.dgl. benötigen, hat er sie unverzüglich an die Verkäuferin zu retournieren. Die Ausfolgung dieser Eigentumsunterlagen an den Käufer erfolgt gleichzeitig mit der gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises.

4.) LIEFERUNG / LIEFERVERZUG:

Sollte die Verkäuferin in Lieferverzug geraten, so ist der Käufer während der ersten drei Monate des Verzuges nicht berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Keinesfalls ist der Käufer berechtigt, von der Verkäuferin für durch den Verzug verursachte Schäden jedweder Art Ersatz zu verlangen. Fälle von höherer Gewalt, Transportsperren, Behinderungen, Streiks, Betriebsstörungen, innere Unruhen, Mobilmachung, Krieg und sonstige Ereignisse, die den normalen Ablauf des wirtschaftlichen Lebens hemmen, schließen einen Verzug der Verkäuferin aus. Die Verkäuferin ist in solchen Fällen berechtigt, unter Rückgabe eines geleisteten Angeldes vom Vertrag zurückzutreten. Wiederum stehen dem Käufer keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzuges zu, insbesondere auch nicht auf Verzinsung des Angeldes. Dies gilt auch für den Fall, dass der Hersteller dem Verkäufer ohne Verschulden des Verkäufers nicht innerhalb der mit dem Käufer vereinbarten Frist liefert.

5.) INHALT UND UMFANG DER LIEFERUNG:

Mündliche Angaben der Verkäuferin über Gewicht, Dimensionen, Baujahr, Typ, Betriebsstoffverbrauch, Leistung und Stärke sowie auch über die Dauer und das Ausmaß der bisherigen Benützung z.B. KM-Anzeige usw. des Kraftfahrzeuges sind unverbindlich, insbesondere wird die Richtigkeit des Tachometerstandes nicht zugesagt.

6.) ABNAHME, VERSAND, RÜCKTRITT VOM VERTRAG:

Die Abnahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer hat binnen drei Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin bzw. 3 Tage nach Fertigstellung vorgenommener Änderungen oder Reparaturen am Kaufgegenstand zu erfolgen.

Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht und vollständig nach, so ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl berechtigt:

- a) bei gleichzeitiger Rückforderung (siehe Pkt. 6. Rückforderungsklausel) des Kaufobjektes auf Zahlung des aushaftenden Kaufpreises sowie des durch die Nicht- oder Schlechterfüllung verursachten Schadens zu drängen;

- b) vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und vom Käufer entweder - ausgehend vom Bruttokaufpreis - eine 20%ige Stornogebühr oder den Ersatz sämtlicher der Verkäuferin entstandenen Schäden, Kosten und Gebühren usw. zu fordern;
- c) gemäß § 908 ABGB das vom Käufer geleistete Angeld zu behalten und vom Käufer Erfüllung oder Schadenersatz zu fordern.

7.) RÜCKFORDERUNGSKLAUSEL:

Sollte der Käufer auch nur gegen eine Bestimmung dieses Vertrages verstoßen, insbesondere in Zahlungsverzug geraten, ist die Verkäuferin berechtigt, ohne Erklärung des Rücktrittes vom Vertrag, somit bei aufrecht bestehendem Vertrag, ihren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und hat der Käufer bei erster Aufforderung, das Kaufobjekt auf das Betriebsgelände der Verkäuferin abzustellen. Darüber hinaus ist die Verkäuferin auch selbst berechtigt, das Kaufobjekt in leerem oder beladenem Zustand, von wo auch immer, auf Kosten des Käufers zurückzuholen und hat der Käufer die Rückholung durch Ausfolgung der Zündschlüssel zu ermöglichen und zu dulden.

Eine tatsächliche Rückholung des Kaufgegenstandes durch die Verkäuferin oder durch einen von ihr beauftragten Dritten stellt keine Besitzstörungshandlung dar und verzichtet der Käufer unwiderruflich auf jedwede gerichtliche Geltendmachung daraus resultierender Ansprüche, sowohl gegenüber der Verkäuferin als auch gegen von ihr beauftragten Dritten.

8.) WIDMUNG DER ZAHLUNGEN:

Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Zinsen aus den Kosten, dann auf die Kosten, dann auf die Zinsen aus dem Kaufpreis und erst zuletzt auf den vereinbarten Kaufpreis angerechnet.

9.) ZAHLUNGSVERZUG:

Der Zahlungseingang muss spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Fahrzeugübernahme oder schriftlicher Fertigmeldung, auf ein von der Verkäuferin bekannt gegebenes Konto erfolgen.

Bei Ratenzahlung gilt Terminverlust ausdrücklich als vereinbart. Dies bedeutet, dass bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung auch nur einer Rate der gesamte Rest des Kaufpreises sofort zur Zahlung fällig wird. Der Verkäuferin stehen auch in diesem Fall die in Punkt 5 und 6 normierten Rechte zu.

Bei Ratenzahlungsfinanzierung mittels Wechsels/n ist die Verkäuferin bei Zahlungsverzug des Käufers darüber hinaus berechtigt, die gesamte noch offene Kaufpreissumme nebst sofortiger Fälligkeitstellung mittels den/des übergebenen Blankowechsel/s unter einem einzufordern.

Im Fall des Zahlungsverzuges des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen im Ausmaß von 12% pro Jahr zu verrechnen.

10.) RÜCKNAHME:

Allfällige Rücknahmevereinbarungen zum Kaufvertrag haben nur insoweit Gültigkeit, als sich die wirtschaftliche Lage auf dem Absatzmarkt nicht nachhaltig verändert.

11.) GEWÄHRLEISTUNG:

Der Käufer erklärt ausdrücklich bei sonstigem Schadenersatz, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört und sohin die Bestimmungen des KschG auf dieses Rechtsgeschäft keine Anwendung finden.

a) GEWÄHRLEISTUNG BEI NEUFahrZEUGEN:

Die Verkäuferin erklärt, für den Kauf von Neufahrzeugen Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen und Garantie nach Herstellerbedingungen des Kraftfahrzeuges zu leisten.

b) GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLUSS BEI GEBRAUCHTFAHRZEUGEN:

Der Käufer erklärt ausdrücklich, den Kaufgegenstand eingehend besichtigt und Probe gefahren zu haben und verzichtet daher ausdrücklich und unwiderruflich auf die Geltendmachung von Gewährleistung und Garantie sowie auf allfällige Schadenersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit.

Die Verkäuferin hat keine besonderen Eigenschaften des Vertragsobjektes zugesichert. Der Käufer hat sich aus eigener Wahrnehmung über den Kaufgegenstand informiert, dessen Zustand festgestellt und genehmigt.

Der Käufer erklärt weiters ausdrücklich, den Wert des Kaufgegenstandes zu kennen und sich in voller Kenntnis desselben zur vereinbarten Leistung verpflichtet zu haben und diesen aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Wert zu übernehmen. Der Käufer verzichtet daher auf Anfechtung dieses Kaufvertrages, wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes, Irrtums oder eines anderen Rechtsgrundes.

12.) VERSICHERUNG, WARTUNG, REPARATUR:

Im Falle einer Ratenzahlungsfinanzierung verpflichtet sich der Käufer für das/die Kaufobjekt/e während der gesamten Laufzeit für eine ausreichend Deckung bietende Kaskoversicherung zu sorgen und dieselbe zugunsten der Verkäuferin zu vinkulieren.

Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Wartungen und Reparaturen gemäß den Richtlinien des Herstellers genauestens einzuhalten und diese ausschließlich bei offiziellen Servicepartnern des Herstellers durchführen zu lassen. Bei einem erheblichen nachteiligen Gebrauch bzw. Einsatz der/des Fahrzeuge/s kann die Verkäuferin die Rechte gemäß Punkt 5 und 6 ausüben.

13.) GERICHTSSTAND:

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Kaufvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Auf das Rechtsverhältnis der beiden Vertragspartner aus diesem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.